



**Habilitationsordnung
für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät
der Universität Bayreuth
Vom 25. Mai 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Habilitationsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät: *)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
 - § 1 Grundsätzliches
 - § 2 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren
 - § 3 Mitwirkungsrechte
 - § 4 Voraussetzungen für die Annahme
- 2. Annahmeverfahren**
 - § 5 Erforderliche Nachweise
 - § 6 Formale Prüfung des Antrages
 - § 7 Annahme als Habilitand
- 3. Durchführung des Habilitationsverfahrens**
 - § 8 Fachmentorat
 - § 9 Umfang der Habilitation
 - § 10 Zwischenevaluierung
 - § 11 Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren
 - § 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
 - § 13 Urkunde
 - § 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätzliches

¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung).

²Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. ³Das Fachgebiet muss an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth durch eine Professur vertreten sein.

§ 2

Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät.

§ 3

Mitwirkungsrechte

(1) ¹Nach Annahme des Bewerbers als Habilitand gemäß § 7 haben bei der Durchführung des Habilitationsverfahrens außer den Mitgliedern des Fakultätsrates auch die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Die Professoren sind daher fristgerecht zu den Sitzungen des Fakultätsrats einzuladen. ³Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, dürfen bei der Bewertung von Habilitationsleistungen nur die Mitglieder mitwirken, die Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sind. ⁴Geheime Abstimmungen, Stimmrechts-übertragungen und Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

- (2) Der Dekan hat das Recht, sich über den Stand der Habilitationsverfahren zu unterrichten und auf ihren zeit- und sachgerechten Ablauf hinzuwirken.

§ 4

Voraussetzungen für die Annahme

¹Der Bewerber kann als Habilitand angenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes,
- b) Berechtigung, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad oder einen an einer in- oder ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen,
- c) pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

²Der Bewerber darf nicht an anderer Stelle bereits ein noch nicht abgeschlossenes Habilitationsverfahren beantragt haben. ³Die Voraussetzung nach Buchst. a) ist auch bei den Bewerbern erfüllt, die als hervorragende Fachhochschulabsolventen oder in einem äquivalenten Verfahren an einer anderen inländischen Universität promoviert worden sind.

2. Annahmeverfahren

§ 5

Erforderliche Nachweise

- (1) ¹Der Antrag auf Annahme als Habilitand ist beim Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät einzureichen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die nach § 4 Satz 1 Buchst. a und b erforderlichen Nachweise,
 - b) ein Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und akademische Tätigkeit Aufschluss gibt,
 - c) ein Schriftenverzeichnis,

- d) ein Exemplar der Dissertation und aller weiteren wissenschaftlichen Arbeiten,
 - e) eine Darstellung des Forschungsvorhabens, mit dem der Nachweis nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 erbracht werden soll,
 - f) ein Verzeichnis der vom Bewerber bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie andere wissenschaftliche und pädagogische Leistungen,
 - g) ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums; von Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen; bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden;
 - h) eine Erklärung, dass
 - aa) der Bewerber nicht an einer anderen Hochschule für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, ein Habilitationsverfahren beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist,
 - bb) der Bewerber nicht bereits einmal in einem Habilitationsverfahren im angestrebten Fachgebiet gescheitert ist,
 - cc) dem Bewerber nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist und Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen,
 - i) ein Vorschlag zur gewünschten Zusammensetzung des Fachmentorats.
- (2) Der Bewerber schlägt das Fachgebiet vor, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll.

§ 6

Formale Prüfung des Antrags

¹Entspricht der Antrag den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 und 2, legt ihn der Dekan unverzüglich gemäß § 7 Abs. 1 dem Fakultätsrat vor. ²Andernfalls setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung. ³Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist ihn der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

§ 7 Annahme als Habilitand

- (1) ¹Über die Annahme als Habilitand entscheidet der Fakultätsrat. ²Im Fakultätsrat wirken neben den Mitgliedern des Fakultätsrats auch die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professoren der Fakultät gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG stimmberechtigt mit. ³Der Fakultätsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. ⁴Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fakultätsrats anwesend ist. ⁵§ 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ⁶Die Entscheidung des Fakultätsrats über die Annahme als Habilitand wird dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Aufnahme als Habilitand ist zu versagen, wenn
 - a) der Bewerber die Voraussetzungen nach § 4 Satz 1 und 2 nicht erfüllt,
 - b) ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen.
- (3) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.
- (4) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens Voraussetzungen nach § 4 Satz 1 Buchst. b) und c) nicht mehr erfüllt werden.

3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

§ 8 Fachmentorat

- (1) ¹Nach der Annahme als Habilitand bestellt der Fakultätsrat zur Unterstützung des Habilitanden, begleitenden Evaluierung und wissenschaftlichen Begutachtung der im Habilitationsverfahren vereinbarten Leistungen ein Fachmentorat. ²Das Fachmentorat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. ³Die Mentoratsmitglieder müssen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein. ⁴Mindestens ein Mitglied des Fachmentorats muss Professor gemäß Art. 2 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG der Fakultät sein. ⁵Ein Mitglied kann einer anderen Universität angehören. ⁶Der Habilitand besitzt ein Vorschlagsrecht für die Besetzung dieses Fachmentorats.

- (2) Das Fachmentorat handelt namens und im Auftrag der Fakultät.
- (3) ¹Das Fachmentorat übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für den Habilitanden. ²Es vereinbart mit dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der angestrebten Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre gemäß § 9. ³Es unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

§ 9

Umfang der Habilitation

- (1) ¹Der Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. ²Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbotes nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.
- (2) Im Habilitationsverfahren werden
1. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
 2. die Befähigung zu selbständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht festgestellt.
- (3) ¹Der Dekan überträgt dem Habilitanden, sofern er als wissenschaftlicher Assistent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter Mitglied der Universität Bayreuth ist, im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Der Habilitand soll dabei in dem von ihm zu vertretenden Fachgebiet

Lehrleistungen in einem Umfang von durchschnittlich zwei Semesterwochenstunden erbringen. ³Soweit der Habilitand nicht Mitglied der Universität Bayreuth ist, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Fachbereich dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält. ⁴Bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, aber bereits über eine mehrjährige universitäre Lehrerfahrung verfügen, kann von diesem Erfordernis abgesehen werden. ⁵Über die Leistungen in der Lehre wird vom Fachmentorat ein Lehrbericht erstellt, wobei in sinngemäßer Anwendung des Art. 30 Abs. 3 BayHSchG Studierende in die Bewertung einzubeziehen sind.

- (4) ¹Der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung nach Abs. 2 Nr. 2 zu erbringen. ²Diese besteht aus einer zu diesem Zweck abgefassten Abhandlung (Habilitationsschrift) oder aus mehreren wissenschaftlichen Arbeiten (kumulative Habilitation).
- (5) ¹Eine Diplomarbeit oder eine sonstige Prüfungsarbeit, insbesondere eine Dissertation, kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. ²Wird die Habilitation in einer anderen Sprache als der deutschen abgefasst, ist die Begutachtbarkeit sicherzustellen. ³Jeder anderssprachigen Darstellung ist eine ausführliche deutschsprachige Zusammenfassung hinzuzufügen.

§ 10

Zwischenevaluierung

- (1) ¹Spätestens nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. ²In ihr werden der Fortgang der Habilitationsarbeit und die pädagogischen Leistungen gemäß § 9 Abs. 2 beurteilt. ³Das Fachmentorat übergibt dem Fakultätsrat einen schriftlichen Bericht zur Zwischenevaluierung.
- (2) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich erbracht werden, wird das Verfahren fortgesetzt. ²Stellt das Fachmentorat jedoch fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann es die Vereinbarungen mit dem Habilitanden ändern oder vorschlagen, dass der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufhebt. ³In diesem Fall erteilt der Dekan dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

- (3) Auf Antrag des Habilitanden oder eines Mentoratsmitglieds kann der Fakultätsrat eine Umbesetzung des Fachmentorats vornehmen.

§ 11

Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren

- (1) ¹Das Fachmentorat prüft, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen nach § 9 Abs. 2 und 4 und dem Fachgebiet entspricht, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und nimmt eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung vor. ²Hierzu soll mindestens ein auswärtiges Gutachten eingeholt werden. ³Der Vorsitzende macht den Eingang der Gutachten aktenkundig und legt sie dem Dekan mit einem Vorschlag des Fachmentorats darüber vor, ob die Habilitationsleistungen erbracht sind und der Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung treffen soll. ⁴Kommt das Fachmentorat nicht zu einem eindeutigen Votum, kann der Fakultätsrat weitere Gutachten zuziehen. ⁵Der Dekan gibt den Professoren der Fakultät von den Gutachten Kenntnis.
- (2) ¹Der Dekan hat innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Vorschlags des Fachmentorats einen Beschluss des Fakultätsrates über den Vorschlag des Fachmentorats herbeizuführen. ²Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ³Hat das Fachmentorat festgestellt, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung nach § 9 Abs. 2 und 4 erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 9 Abs. 1 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Im Falle einer Aufhebung erteilt der Dekan dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (3) ¹Wenn alle Habilitationsleistungen als ausreichend erkannt sind, stellt der Fakultätsrat die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest. ²Der Dekan gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt. ³Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu versagen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

§ 12

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896), der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Habilitationsvorhaben aus vom Habilitanden nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf Antrag an den Fakultätsrat auf die besondere Lage behinderter Bewerber in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Urkunde

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine vom Präsidenten der Universität Bayreuth und vom Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehene Urkunde ausgestellt und dem Habilitanden ausgehändigt.
- (2) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist die Befugnis verbunden, den akademischen Grad eines habilitierten Doktors „Dr. habil.“ zu führen.
- (3) Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität Bayreuth auf

Antrag des Habilitierten die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht.

- (4) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis durch die Universität Bayreuth ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ verbunden.

§ 13

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 5. Mai 2004 (KWMBI II S. 2733), zuletzt geändert durch die Satzung vom 10. Oktober 2007 (AB UBT 2007/174) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 25. April 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 22. Mai 2012, Az.: A 3625 - I/1.

Bayreuth, 25. Mai 2012

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 25. Mai 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Mai 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Mai 2012.